



ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS



Merkblätter zum Sachverständigenwesen

*Fortbildungsempfehlung für öffentlich bestellte und
vereidigte Sachverständige der Handwerkskammern*

**Abteilung Recht
Berlin, November 2008**



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

Nach § 17 der Mustersachverständigenordnung (MSVO) des Deutschen Handwerkskammer-tages (DHKT) ist der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige der Handwerkskammern verpflichtet, sich nachweisbar auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist, ständig fortzubilden.

Nicht nur zum Zeitpunkt der Bestellung hat der handwerkliche Sachverständige seine besondere Sachkunde nachzuweisen, auch während der gesamten Dauer der öffentlichen Bestellung hat er diese Qualifikation zu wahren und den neuen Entwicklungen anzupassen.

Diese wesentliche Pflicht des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen der Handwerkskammern bezieht sich nicht nur auf das Fachwissen, sondern auch auf das allgemeine Sachverständigenwissen, so z. B. in den Bereichen Rhetorik, Recht etc. Insbesondere bezüglich der fachlichen Fort- und Weiterbildung von Sachverständigen besteht Einvernehmen darüber, dass die Fachverbände des Handwerks diesbezüglich erste Ansprechpartner sind.

Die Fortbildungsempfehlung regelt erstmalig ein strukturiertes Fortbildungsverfahren, so dass öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige der Handwerkskammern und ihre Bestellkörperschaften eine Basis zur Überprüfung der Fortbildung erhalten.

§ 1 Kreis der Verpflichteten

- (1) Der Verpflichtung zur Fortbildung unterliegen gemäß § 17 der Mustersachverständigenordnung (MSVO) alle öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen der Handwerkskammern.
- (2) Umfang sowie Art und Weise der Fortbildung richten sich nach dem individuellen Bedarf des Sachverständigen und dem Sachgebiet der Bestellung, wobei gewerbespezifische Besonderheiten beachtet werden.

§ 2 Fortbildungspunkte

- (1) Zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung sollen die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Fortbildungspunkte nachweisen, die sie durch die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung erworben haben.
- (2) Für jeden öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen führt die Handwerkskammer ein „Fortbildungskonto“. Dieses Fortbildungskonto enthält Angaben zur Anzahl der nachgewiesenen Fortbildungspunkte und Daten, Dauer und Themen der besuchten Fortbildungsveranstaltungen sowie die Anzahl der Fortbildungspunkte, die auf die jeweils genannte Veranstaltung entfallen.

- (3) Die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen sollen in der Bestellzeit von 5 Jahren insgesamt 75 bis 125 Fortbildungspunkte nachweisen. Dies bedeutet pro Jahr der Bestellzeit in der Regel 15 bis 25 Fortbildungspunkte.
- (4) Erworbene Fortbildungspunkte gelten grundsätzlich für den Abrechnungszeitraum, in dem sie erworben wurden. Maximal 15 Fortbildungspunkte können übertragen werden.

§ 3 Themen der Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Ein Erwerb von Fortbildungspunkten ist möglich durch die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fortbildung in den Bereichen:
 - a) Fachwissen
 - b) Recht
 - c) Sonstige fachbezogene Themenbereiche (z. B. Rhetorik, Mediation)

Der Schwerpunkt der Fortbildung soll sich an der fachspezifischen technischen Entwicklung orientieren.

- (2) Die Anzahl der Fortbildungspunkte, die je nach Veranstaltung erworben werden können, ergeben sich in der Regel wie folgt:

Dauer der Veranstaltung	Anzahl der zu erwerbenden Fortbildungspunkte
zweistündig	2 Punkte
halbtägig	4 Punkte
1 Tag	8 Punkte
für jeden weiteren Tag	9 Punkte

- (3) Die Handwerkskammer kann gewerkspezifische Fortbildungsveranstaltungen mit einer höheren Punktzahl bewerten.
- (4) Bei der Tätigkeit als Dozent, Autor etc. gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 4 Veranstaltungsformen und Qualitätssicherung

- (1) Geeignete Veranstaltungen zur Fortbildung sind insbesondere Seminare, Lehrgänge, Workshops, E-learning-Seminare, Kongresse, Tagungen sowie Exkursionen.
- (2) Die Eignung und Qualität von Fortbildungsveranstaltungen von handwerklichen Fachverbänden, Kammern, dem Institut für Sachverständigenwesen, Hochschulen, Behörden sowie Veranstaltern, deren Hauptziel es ist, Fortbildung anzubieten und deren Veranstaltungen produktneutral durchgeführt werden, wird unterstellt. Im Einzelfall können auch Fortbildungsangebote von weiteren Veranstaltern akzeptiert werden.

§ 5 Fortbildungsversäumnisse

Hat ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger in seiner Bestellzeit die erforderliche Anzahl von Fortbildungspunkten nicht erlangt oder nicht nachgewiesen, kann dieses Versäumnis durch die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen und/oder den Nachweis der Teilnahme innerhalb einer Nachfrist nachgeholt werden. Sofern die Nachfrist fruchtlos verstreicht, entscheidet die Bestellkörperschaft über das weitere Verfahren.